

08.11.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat zur Durchführung der EG-Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1991/92 im Bereich Milch eine freiwillige Herauskaufaktion durchgeführt. Milchanlieferungen, die auf Referenzmengen hin erfolgten, die im Rahmen dieser Aktion freigesetzt worden sind, müssen ausgeglichen werden.

Seit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes ist in bestimmten Fällen beim Übergang von Referenzmengen jeweils ein neuer durchschnittlich gewogener Referenzfettgehalt zu bestimmen. Das Bescheinigungsverfahren beim Übergang von Referenzmengen ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die Zwanzigste und Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung sind als sog. Eilverordnung erlassen worden; ihre Geltungsdauer war daher auf sechs Monate begrenzt worden.

B. Lösung

Die Verrechnung von Über- und Unterlieferungen (sog. Saldierung) wird während des achten Zwölfmonatszeitraumes für die alten Bundesländer aufgehoben.

687/91

Beim Übergang von Referenzmengen muß nunmehr auch bescheinigt werden, welcher Referenzfettgehalt mit übergegangen ist.

Die Befristung der Zwanzigsten und Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

08.11.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 64/1/91

Bonn, den 8. November 1991

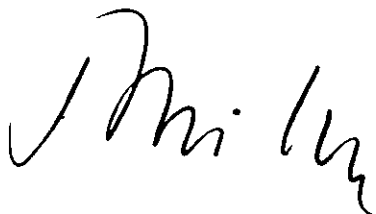
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1034), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 3 a Satz 3 werden jeweils die Worte "zugunsten der Gemeinschaftsreserve" durch die Worte "zugunsten der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
2. In § 7 b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Satz 1 gilt während des achten Zwölfmonatszeitraumes nur für die in § 16 a genannten Milcherzeuger."
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und in § 16 h Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort "Milcherzeuger" die Worte ", mit welchem Referenzfettgehalt" eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:
"(1 a) Anlieferungen, die auf eine vorläufige Referenzmenge nach § 16 b Abs. 1 Satz 1 hin erfolgen, sind einschließlich des Fettgehaltes für jeden Liefermonat getrennt von den übrigen Lieferungen zu erfassen und nach den insoweit anwendbaren Vorschriften abzurechnen."
 - b) Absatz 1 b wird aufgehoben.

5. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Liefert ein Milcherzeuger auf eine vorläufige Referenzmenge oder eine andere Referenzmenge hin gleichzeitig an mehrere Käufer innerhalb und außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, so darf er

- 1. bei Anlieferungen auf die vorläufige Referenzmenge hin nur einen Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,**
- 2. bei Anlieferungen auf eine andere Referenzmenge hin nur einen Käufer außerhalb dieses Gebietes**

bestimmen. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten."

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

- 1. Artikel 2 Satz 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 19. Juli 1991 (BGBl. I S. 1597) und**
- 2. Artikel 2 Satz 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2043).**

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am **Tage** nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. ALLGEMEINES

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat für das Wirtschaftsjahr 1991/92 im Bereich Milch eine Rückführung der Garantiemengen um zwei vom Hundert ab 01.04.1991 beschlossen. Zur Durchführung dieses Beschlusses hat die Bundesregierung in den alten Bundesländern eine freiwillige Herauskaufaktion durchgeführt. Die im Rahmen dieser Herauskaufaktion freigesetzten Referenzmengen konnten bis zum Zeitpunkt der Freisetzung, d.h. bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben worden ist, beliefert werden. Zur Vermeidung von Anlastungsrisiken müssen die Milchlieferungen, die auf insoweit freigesetzte Referenzmengen hin erfolgten, ausgeglichen werden. Daher soll in den alten Bundesländern für den laufenden Zwölfmonatszeitraum die Möglichkeit zur Saldierung von Über- und Unterlieferungen aufgehoben werden.

Nach der bis zum 31. März 1991 geltenden Fettgehaltsregelung blieb beim Übergang von Betriebsteilen, die nicht als selbständige Wirtschaftseinheit weitergeführt wurden, der bereits festgeschriebene Referenzfettgehalt des Übernehmers unverändert; dies galt auch, wenn ein gesamter Betrieb, der nicht als selbständige Wirtschaftseinheit weitergeführt wurde, übergeben oder überlassen wurde. Diese Regelung hatte in zunehmenden Maße zu Mißbräuchen geführt. Daher ist mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes die Fettgehaltsregelung dahingehend geändert worden, daß in den Fällen, in denen ein gesamter Betrieb oder Betriebsteile übergeben oder überlassen werden und nicht als selbständige Wirtschaftseinheit weitergeführt werden, nunmehr jeweils ein neuer durchschnittlich gewogener Referenzfettgehalt zu bestimmen ist. Daher mußte das Bescheinigungsverfahren in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen entsprechend ergänzt werden.

Schließlich ist die Befristung der Zwanzigsten und Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufzuheben.

Die vorliegende Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, insbesondere da die abgabefrei belieferbare Referenzmenge praktisch nicht davon beeinflußt wird, daß die Saldierung von Über- und Unterlieferungen für Milcherzeuger in den alten Bundesländern aufgehoben wird.

B. IM EINZELNEN

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Soweit bei der Übergabe oder Überlassung von Betrieben oder Betriebsteilen darauf ruhende spezifische Anlieferungs-Referenzmengen freigesetzt werden, fallen diese Referenzmengen nach einer entsprechenden Änderung des zugrundeliegenden EG-Rechts nunmehr in die nationale Reserve. Diese Freisetzung zugunsten der nationalen Reserve gilt gleichermaßen für sog. SLOM-I-Erzeuger (Erzeuger, denen bereits vor Inkrafttreten der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung eine spezifische Anlieferungsreferenzmenge berechnet worden war), wenn die Betriebsübergabe vor dem 1. April 1992 erfolgt, wie auch für sog. SLOM-II-Erzeuger (Erzeuger, die nach den neuen Bestimmungen für ehemalige Nichtvermarkter erstmals einen Anspruch auf Zuteilung spezifischer Anlieferungs-Referenzmengen geltend machen können). Für die letztgenannten Erzeuger erfolgt die Freisetzung zugunsten der nationalen Reserve bei einem Betriebsübergang vor dem 1. Juli 1994.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird die Verrechnung von Über- und Unterlieferungen (sog. Saldierung) während des achten Zwölfmonatszeitraumes für die alten Bundesländer aufgehoben.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift bestimmt, daß beim Übergang von Referenzmengen nunmehr auch der übergegangene Referenzfettgehalt zu bescheinigen ist.

Zu Nummer 4 und 5

Durch diese Vorschriften werden die Melde- und Abrechnungspflichten bei Milchlieferungen zwischen den alten und neuen Bundesländern neu gefaßt.

Zu Artikel 2

Die Befristung der Zwanzigsten und Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung werden aufgehoben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (vor Nr. 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 6 Abs. 8 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die zu ihren Gunsten freigesetzten Referenzmengen zur Verfügung;"

Begründung:

Ab 02.04.1990 werden in bestimmten Fällen beim Übergang von Referenzmengen bestimmte Referenzmengenteile zugunsten der Länder freigesetzt. Die MGV enthält bisher keine Bestimmung, die die Länder ermächtigt, diese freigesetzten Mengen neu zu verteilen. In § 9 Abs. 2 Nr. 6 MGV wird zwar auf den § 6 Abs. 8 Bezug

genommen, jedoch deckt der jetzige Wortlaut des § 6 Abs. 8 den oben erläuterten Sachverhalt nicht ab. Die Bestimmungen in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c) der EG-Verordnung Nr. 857/84 allein reichen ebenfalls nicht aus, um die freigesetzten Referenzmengen durch die Bundesländer neu verteilen zu können, da die MOG-Verordnung (MGV) die Möglichkeiten der Verteilung abschließend abgrenzt.
Es bedarf daher einer Ergänzung.

2. Zu Artikel 1 (Nr. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 3a Satz 3 werden jeweils die Worte "zugunsten der Gemeinschaftsreserve" durch die Worte "zugunsten der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "der Absätze 3 und 4" durch die Worte "des Absatzes 3" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird die Angabe "1 bis 4" durch die Angabe "1 bis 3" ersetzt.'

Als Folge

ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. § 19 Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen."

Begründung:

Die strukturellen Rahmenbedingungen haben sich seit Einfügung des § 7 Abs. 4 in die MGV durch die Erste Verordnung zur Änderung der MGV vom

Drucksache 687/91 (Beschluß)

27.09.1984 (in Kraft seit 02.04.1984) grundlegend geändert. Die Rückführung der Garantiemengen und damit die Beschneidung der Produktionsbasis einerseits und die gesunkenen Markt- und Erzeugerpreise andererseits haben dazu geführt, daß Vollerwerbsbetriebe eine bestimmte Mindestkuhzahl halten müssen, um existenz- und wettbewerbsfähig zu sein. Die 350.000 kg-Obergrenze wird deshalb immer häufiger als Wachstumsbremse bedeutsam, obwohl gerade die Möglichkeit der Aufstockung oftmals ein "Überleben" des Betriebes auf längere Sicht gewährleistet.

Die Garantiemengenregelung wurde seit ihrer Einführung am 02.04.1984, insbesondere durch die Sechszehnte Änderungsverordnung vom 03.07.1990, in wesentlichen Teilen flexibler gestaltet (Leasing, Saldierung). Damit wurden zwar gewisse Verbesserungen erzielt, jedoch bedarf es einer weiteren Liberalisierung. Der Erfolg der restriktiven Bestimmungen des § 7 Abs. 4 MGV ist bisher ausgeblieben. Die aufgrund dieser Regelung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, ab 03.04.1990 zugunsten der Länder, freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen sind im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand nur sehr gering. Landwirte, Beratungsorganisationen und Verbände haben es verstanden, auf legalem Weg die eingehenden Vorschriften zu umgehen.

Im Hinblick auf die sich auch durch die neuen Bundesländer verändernden Strukturen sinkt die Akzeptanz für die Beibehaltung dieser Restriktionen in den alten Bundesländern. Das Unverständnis der Milcherzeuger wird nach Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes sicher noch zunehmen.

Ein ungebremstes Anwachsen der Milcherzeugung wird ohne die entsprechenden Milcherzeugungsflächen nicht möglich sein. Ein überhöhter Viehbesatz pro ha LF wird zum einen durch die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Umweltschutzes reglementiert, zum anderen durch die Festlegung der Gesamt-Garantiemenge unterbunden.

Somit liegen ausreichende Gründe vor, die einen Wegfall der Beschränkungen des § 7 Abs. 4 MGV rechtfertigen. Die übrigen Änderungen ergeben sich als Folge des Wegfalles des § 7 Abs. 4.